

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung Eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\)](#) > Austria

Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network
(in civil and commercial matters)



1 Welche Behörde ist vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu konsultieren und hat seine vorherige Zustimmung zu erteilen?

Unter nationalem Recht sind verschiedene Sachverhaltskonstellationen denkbar:

a) Übersiedlung ins Ausland (Relocation): Sind zwei Personen mit der Obsorge betraut, so haben sie auch bezüglich der Aufenthaltsbestimmung grundsätzlich einvernehmlich vorzugehen. Dieses Einvernehmlichkeitsprinzip gilt uneingeschränkt, also auch für einen Umzug des Kindes im Inland, und zwar jedenfalls dann, wenn mit dem Umzug eine erhebliche Lebensumstellung verbunden ist. Auch und insbesondere für die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bedarf der umzugswillige Elternteil somit der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Genehmigung des Gerichts; dieses hat bei seiner Entscheidung sowohl das Kindeswohl als auch die Interessen der Eltern zu berücksichtigen.

Wurde ein Elternteil durch Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung mit der hauptsächlichen Betreuung betraut, so steht ihm nach dem Wortlaut des § 162 Abs. 2 ABGB das alleinige Recht zu, den Wohnort zu bestimmen; einer Zustimmung zum Umzug (im Inland) bedürfte es demnach nicht.

Nach der Rechtsprechung hat dieser Elternteil aber auch in diesem Fall, sofern es sich beim Umzug des Kindes um eine wichtige Angelegenheit handelt, den anderen Elternteil zu informieren und das Kindeswohl zu beachten, im Übrigen darf die Wohnsitzverlegung nicht die Ausübung der Obsorge durch den anderen Elternteil erheblich beeinträchtigen. Diese Beschränkung gilt erst recht für einen Umzug ins Ausland.

Für Pflegeeltern, welche die Obsorge innehaben, gilt Gleiches, allerdings kommt dies in der Praxis selten vor, zumeist verbleibt diese beim Kinder- und Jugendhilfeträger.

b) Platzierung in einem Heim oder bei Pflegeeltern: Eine Platzierung mit Zustimmung des/r Obsorgeberechtigten (das sind zumeist die Eltern) erfolgt allein anhand der landesgesetzlichen Vorgaben des jeweils geltenden Kinder- und Jugendhilferechts, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Eine Platzierung ohne Zustimmung des/r Obsorgeberechtigten unterliegt als Notmaßnahme im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) hingegen einer nachträglichen Kontrolle durch das Gericht (§ 211 ABGB).

c) Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat: Erwägt ein Gericht oder eine zuständige Behörde (iSd Art. 2 Abs. 2 Z 1 Brüssel IIb-VO) die Unterbringung eines Kindes (daher einer Person unter 18 Jahren, Art. 2 Abs. 2 Z 6 Brüssel IIb-VO) in einem anderen Mitgliedstaat, so hat es/sie nach Artikel 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats einzuholen. Die Unterbringung wird erst

angeordnet oder veranlasst, nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat (Artikel 82 Abs. 5). Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung ergibt sich autonom aus den zitierten unionsrechtlichen Vorgaben.

Ersuchen um Zustimmung sind dabei regelmäßig über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu übermitteln (Artikel 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Das jeweils daran schließende nationale Verfahren zur Einholung der Zustimmung bleibt den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften überlassen.

Soweit kein Fall vorliegt, der vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist (s. Punkt 3) oder nicht davon abweichende Verwaltungsvereinbarungen getroffen wurden (s. Punkt 4), sind Ersuchen über die Zentrale Behörde an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (s. Punkt 2) zu richten.

Österreich hat 9 Bundesländer, die jeweils als Kinder- und Jugendhilfeträger durch ihre Organe (zB Amt der Landesregierung, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) agieren. Die Zustimmung für eine grenzüberschreitende Unterbringung ist durch denjenigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erteilen, in dessen Gebiet die Unterbringung stattfinden soll.

Land	Allgemeine Adresse	Ansprechpartner
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit Kinder- und Jugendhilfe Europaplatz 1 7000 Eisenstadt post.a6@bgld.gv.at	Daniel Novak daniel.novak@bgld.gv.at
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 - Soziale Sicherheit Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt abt4.kjh@ktn.gv.at	
NÖ	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Jugendwohlfahrt Landhausplatz 1 3109 St. Pölten post.gs6@noel.gv.at	Peter Rozsa peter.rozsa@noel.gv.at
OÖ	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Bahnhofplatz 1 4021 Linz kjh.post@ooe.gv.at	Astrid Mitter-Stöhr astrid.mitter-stoehr@ooe.gv.at
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Kinder- und Jugendhilfe Fischer-von-Erlach-Straße 47 Postfach 527 5010 Salzburg soziales@salzburg.gv.at	Renate Heil renate.heil@salzburg.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Kinder- und Jugendhilfe Hofgasse 12, 8010 Graz kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at	Andrea Rothmajer andrea.rothmajer@stmk.gv.at

Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Kinder und Jugendhilfe Leopoldstraße 3 6020 Innsbruck kiju@tirol.gv.at	Reinhard Stocker-Waldhuber reinhard.stocker@tirol.gv.at
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVa – Soziales und Integration Fachbereich Jugend und Familie Landhaus Römerstraße 15, 6900 Bregenz soziales-integration@vorarlberg.at	Sarah Kammerer Kathrin Flatz
Wien	MA 11 – Amt für Jugend und Familie Rüdengasse 11 1030 Wien gr@ma11.wien.gv.at	Josef Hiebl josef.hiebl@wien.gv.at

2 Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren für die Konsultation und für die Einholung der Zustimmung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen, Fristen, Modalitäten des Verfahrens und anderer relevanter Aspekte) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet.

Das Konsultationsersuchen ist über die Zentrale Behörde, das Bundesministerium für Justiz, an den jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu richten. Die Zentrale Behörde leitet den Antrag an den Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes weiter, in welchem die grenzüberschreitende Unterbringung beabsichtigt ist (siehe Punkt 1). Sämtliche Angaben und Nachweise bedürfen der Übersetzung in die deutsche Sprache.

Dem Ersuchen ist gemäß Art 82 Brüssel IIb-VO ein Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen anzuschließen.

Alle Kinder- und Jugendhilfeträger erachten folgende Informationen als relevant:

- Daten zu dem Kind, den familiären Verhältnissen (Eltern, Geschwister, ...) und den Obsorgeberechtigten;
- warum die geplante Unterbringung das Kindeswohl fördert, zB. weil das Kind eine besondere Bindung zu Österreich hat;
- das Datum der geplanten Unterbringung und dessen geplante Dauer;
- die genauen Daten der Einrichtung/Pflegefamilie (Anschrift, Kontaktdaten), in der das Kind untergebracht werden soll;
- Zustimmung der Pflegeeinrichtung bzw. Pflegeperson(en)
- vollständige Angaben der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates samt Kontaktdaten;
- eine verbindliche Kostentragungszusage durch die ersuchende Behörde
- ein Nachweis einer Krankenversicherung oder des bestehenden Sozialversicherungsschutzes;

Die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erachten darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen und Informationen als relevant, damit sie eine Zusage erteilen können, wobei die Anforderung weiterer Informationen und/oder Dokumente im Einzelfall vorbehalten bleibt.

Voraussetzungen

Notwendige Unterlagen

<p>Amt der Burgenländischen Landesregierung</p>		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Informationen zur Problematik (Ziele, Befunde, Gutachten, Atteste, Gerichtsbeschlüsse) <input type="checkbox"/> Einverständniserklärung der/des Obsorgeberechtigten <input type="checkbox"/> erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung <input type="checkbox"/> Zustimmung des Kindes und der/des Obsorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Auflistung bisher gewährter Hilfe zur Erziehung <input type="checkbox"/> Befunde Diagnosen, Gutachten <input type="checkbox"/> bestehende Kontaktrechte <input type="checkbox"/> allfällige Gerichtsbeschlüsse <input type="checkbox"/> Sorgerechtsbeschluss mit dem Zusatz: Mit der Unterbringung von ...in ... geht Pflege und Erziehung auf die Einrichtung/ Pflegefamilie über.
<p>Amt der Kärntner Landesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eignung des Pflegeplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kopie der e-card <input type="checkbox"/> Aktuelle Berichte betreffend physische, emotionale, soziale, schulische/berufliche Entwicklung <input type="checkbox"/> Aktuelle medizinische Befunde <input type="checkbox"/> Kopie notwendiger Dokumente des Kindes, E- Card <input type="checkbox"/> Information über medikamentöse Therapien <input type="checkbox"/> Hilfeplan einschließlich bisher gewährter Hilfen <input type="checkbox"/> Problembeschreibung, soziale und psychologische Diagnostik, Zielsetzung, Dauer und Prognose der Maßnahme <input type="checkbox"/> Protokoll über die Anhörung des Kindes zur geplanten Maßnahme <input type="checkbox"/> Schriftliche Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Vereinbarung über die Regelung etwaiger Besuchskontakte
<p>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderung des Kindeswohls bzw. eine kindeswohl-fördernde Bezugsperson in NÖ <input type="checkbox"/> Geeigneter Betreuungsplatz <input type="checkbox"/> Anerkennung der fachlichen Standards des Landes NÖ <input type="checkbox"/> Regelmäßige Prüfung des Hilfeplanes samt Erziehungsziel durch einweisende Behörde <input type="checkbox"/> Bekanntgabe einer Ansprechperson bei notwendiger Beendigung der Maßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorab geklärt Aufenthaltsstatus <input type="checkbox"/> Klare Kompetenzverteilung zwischen ersuchendem MS (Art, Ausmaß und Zahlung) und ersuchtem MS (Aufsicht über Einrichtung) <input type="checkbox"/> Auflistung bisher gewährter Hilfe zur Erziehung <input type="checkbox"/> Befunde, Diagnosen, Berichte, Gutachten <input type="checkbox"/> Protokoll über Anhörung des Kindes <input type="checkbox"/> Darlegung der Kontaktrechte der leiblichen Eltern <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung des/der Obsorgeberechtigten
<p>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Anerkennung der fachlichen Standards von OÖ durch die ersuchende Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gerichtsbeschlüsse <input type="checkbox"/> Kopien der notwendigen Dokumente des Kindes <input type="checkbox"/> Auflistung bisher gewährter Erziehungshilfen <input type="checkbox"/> Medizinische/psychiatrische Befunde, Diagnosen, Gutachten <input type="checkbox"/> Protokoll über Anhörung des Kindes <input type="checkbox"/> Darlegung der Kontaktrechte der leiblichen Eltern <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung des/der Obsorgeberechtigten
<p>Amt der Salzburger Landesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes bei Pflegeplatzunterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gerichtsbeschlüsse <input type="checkbox"/> Kopie der e-card des Kindes

Amt der Steiermärkischen Landesregierung	<input type="checkbox"/> vorab geklärt Aufenthaltsstatus <input type="checkbox"/> Regelmäßige Prüfung des Hilfeplanes samt Erziehungsziel durch einweisende Behörde; <input type="checkbox"/> Bekanntgabe einer Ansprechperson bei notwendiger Beendigung der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten <input type="checkbox"/> Gerichtsbeschlüsse <input type="checkbox"/> Medizinische Befunde <input type="checkbox"/> Übergabebericht der zuständigen ersuchenden Behörde (Vorgeschichte, aktuelle soziale und familiäre Situation, Problem- und Ressourcenbeschreibung, sozialarbeiterische Diagnose und Prognose, Zielerreichung, zusammenfassende Beurteilung) <input type="checkbox"/> Hilfeplan, Anamnese und bisher gesetzte Unterstützungen <input type="checkbox"/> allfällige Gutachten, psychologische Stellungnahmen etc. <input type="checkbox"/> schriftliche Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten <input type="checkbox"/> nachweisliche Zustimmung des Kindes zur Betreuung – sofern eine Anhörung nicht aufgrund des Alters oder des Reifegrades (Befund) des Kindes unangebracht erscheint <input type="checkbox"/> Kopie eines Ausweises des Kindes <input type="checkbox"/> Perspektiven des Kindes nach der Rückkehr <input type="checkbox"/> Sorgerechtsbeschluss mit dem Zusatz: Mit der Unterbringung von ...in ... geht Pflege und Erziehung auf die Einrichtung/ Pflegefamilie über. <input type="checkbox"/> Bisherige Hilfen zur Erziehung <input type="checkbox"/> Hilfeplanvereinbarung; Zukunftsperspektive <input type="checkbox"/> Kinder- und jugendpsychiatrische Befunde/Diagnosen bzw. psychologische Stellungnahmen <input type="checkbox"/> Anhörung des Kindes <input type="checkbox"/> Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Befunde, Diagnosen, Berichte, Gutachten <input type="checkbox"/> Protokoll über Anhörung des Kindes <input type="checkbox"/> erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung
Amt der Tiroler Landesregierung		
Amt der Vorarlberger Landesregierung		
Magistrat der Stadt Wien		

3 Hat Ihr Mitgliedstaat entschieden, dass für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Ihrem Hoheitsgebiet, in dem das Kind bei bestimmten Kategorien enger Familienangehöriger untergebracht werden soll, keine Zustimmung erforderlich ist? Wenn ja, welches sind die Kategorien enger Familienangehöriger?

Zusätzlich zur Unterbringung des Kindes bei einem Elternteil (Artikel 82 Abs. 1 Brüssel IIb) ist eine Zustimmung für eine Platzierung in Österreich bei folgenden Kategorien naher Verwandter nicht erforderlich:

- Großeltern;
- Geschwister der Eltern;
- volljährige Geschwister des Kindes.

4 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vereinbarungen oder Regelungen zur

Vereinfachung des Konsultationsverfahrens zur Einholung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern?

Entsprechende Vereinbarungen sind der Zentralen Behörde nicht bekannt.

■ Letzte Aktualisierung: 17/12/2025

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.